

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Dringenslohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.76, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.	Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.	Inserate werden die halbpaltene Zeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wieb Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdener Volkszeitung.
---	---	---

Nr. 207.

Dresden, Montag den 7. September 1908.

19. Jahrg.

Sächliche Gewerbeaufsicht 1907.

Weibliche Gewerbeinspektion. — Kinderarbeit in der Heimindustrie.

Die Jahre bestanden nunmehr in Sachsen die weibliche Gewerbeaufsicht. Man hat lange gegögert, ehe man sich dazu entschloß. Es wurden erst weibliche Vertrauensdamen ange stellt, die die Aufgabe erhielten, in ihren Büros einige Stunden in der Woche darauf zu warten, bis Arbeiterinnen mit Beschwerden kämen. Diese Einrichtung war mit der Fabrik inspektion nur lose verbunden, die Vertrauensdamen waren mehr direkt der Streikhauptmannschaft unterstellt. Diese Einrichtung offenbarte sich sehr bald als völliger Mißgriff. Die Bureauarbeiten der Vertrauensdamen blieben bis auf geringfügige Ausnahmen unbeachtet. Wollte man wirklich den Arbeiterinnen Gelegenheit geben, ihre besonderen Beschwerden bei den Aufsichtsdamen anzubringen, mußten diese das Recht haben, die Betriebe aufzusuchen und so mit den Arbeitern in Berührung zu treten. Im Ministerium schien man das schließlich auch eingesehen zu haben, denn die fünf Vertrauensdamen wurden nach einiger Zeit als Fabrikinspektorinnen angestellt. Es wurde ihnen die Aufgabe gestellt, die Betriebe mit vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft zu revidieren und die Kinderarbeit in der Heimindustrie zu überwachen.

Anfangs stießen die fünf Aufsichtsdamen auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Unternehmer wollten es nicht einsehen, daß sie ihre Betriebe von einer Dome kontrollieren lassen wollten. Sie machten daher allerhand Schwierigkeiten, ja, in einigen Fällen wurde den Inspektorinnen überhaupt der Eintritt verweigert. Nicht geringer waren die Vorurteile bei den Hausindustriellen und Heimarbeitern, die in der Gewerbeaufsicht aus Grund des Kinderarbeitsgesetzes nur eine überflüssige Einschränkung des Verdienstes durch die Kinderarbeit erblickten. Was besser scheint es in dieser Hinsicht geworden zu sein. Benutzt ist das aus den Auslassungen einiger Aufsichtsdamen zu schließen, von denen wir die der Chemikerin hören. Das Verhalten der Arbeiter gegenüber der Beamtin ist allmählich ein entgegenkommenderes geworden. Die Betriebsleiter lassen jetzt in der Regel die Beamtin allein durch die Arbeitsräume gehen und mit den Arbeiterinnen sprechen. Diese zeigen sich wesentlich mittelbarer als früher und bringen die verschiedensten Anliegen zur Sprache, häufig bitten sie auch um die Vermittlung einer Lohnerböhung. Ähnliches wird auch aus anderen Streikhauptmannschaften berichtet. Doch hat es sich nicht an Betriebsinhabern geändert, die die Zweckmäßigkeit der Arbeit nicht einsehen wollten. So meldet die Beamtin der Chemikerin: „Die Arbeitergeber zeigten sich meist entgegenkommend und fast ausnahmslos geneigt, vorhandene Mängel zu beseitigen. Nur die Inhaber (meist Inhaberinnen) der Konfektionswerkstätten wollen zum größten Teile noch immer nicht glauben, daß die in gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterinnen zu enthaltenen Bestimmungen an der Bureaustelle war sehr gering; nur in Dresden waren 26 Personen vor, an einer anderen Stelle wird im Widerspruch damit von 58 Personen berichtet, die in den Sprechstunden erschienen seien. Aus den Angaben ist aber nicht zu ersehen, wieviel davon Arbeiterinnen waren. In Dresden und Leipzig sind die Inspektorinnen tatkräftig durch die sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiter in der Durchführung ihrer Missionen unterstützt worden. Von dieser Seite wurden ihnen Anzeigen über Verstöße gegen das Kinderarbeitsgesetz beim Ausstragen von Zeitungen, Backwaren und ähnlichen Anlässen übermittelt. Die Beamtin der Streikhauptmannschaft Dresden berichtet darüber folgendes: „Von der gewerkschaftlichen Kinderarbeitskommission wurden 12 Anzeigen, und zwar 9 mündliche und 3 schriftliche, 6 solche auch von Lehrern und Vereinsvorständen bei der Beamtin angebracht. 7 dieser Anzeigen konnten unmittelbar erledigt werden, während 11 den zuständigen Polizeibehörden übermittelt werden mußten. Die Anzeigen bezogen sich auf die Beschäftigung von Kindern mit Botengängen und dem Ausstragen von Waren und Zeitungen in der Zeit von 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends. In drei Fällen betrafen sie den Aufenthalt von Kindern auf Straßen mit öffentlichen Häusern, wobei ein Betreten dieser Häuser durch die Kinder selbst im Anschluß an deren Beschäftigung im Bereich der Möglichkeit lag und daher vom sittlichen Standpunkt aus eingeleitet werden mußte. In einem Falle kam § 6 insoweit in Betracht, als ein schulpflichtiges Mädchen beim sogenannten Schweißereien Verwendung fand, während es sich in einem weiteren Falle um Beschäftigung eines schulpflichtigen Knaben im Holzleimergewerbe während der Nachstunden handelte.“

In Leipzig gingen der Beamtin von der Kinderarbeitskommission der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei“ 32 Anzeigen ein, die in 29 Fällen für begründet befunden wurden. Die Verstöße gegen das Kinderarbeitsgesetz sind sehr zahlreich, obwohl sie namentlich in der Hausindustrie leicht vermeiden werden können und überhaupt schwer festzustellen sind. In 30 Fällen hat die Dresdener Beamtin gegenwärtig Beschäftigung fremder und in 109 Fällen ungeschickliche Beschäftigung eigener Kinder festgestellt. Nur in drei Fällen wurde gegen Unternehmer Anzeige erstattet, im übrigen ließ man es bei Verzahnungen belassen. Bei so großer Rücksicht muß das

Kinderarbeitsgesetz immer nur auf dem Papier bleiben. Freilich, leugnen läßt sich nicht, daß die Kinderausbeutung in der Heimarbeit eine traurige Folge des Elends in vielen Arbeiterfamilien ist. Das wird auch von der Beamtin des Zwidauer Bezirks betont, die unter anderem bemerkt, daß bedauerlicherweise ihre Bemühungen, die Kinderarbeit auf das gesetzliche Maß zurückzuführen, dadurch Schwierigkeiten in den Weg gesetzt wurden, daß der Verdienst des Mannes gering und eine je nach den Verhältnissen mehr oder minder große Mitilfe von Frau und Kindern zur Aufbringung der Mittel für den Lebensunterhalt der Familie nötig ist. Es ist in einer kinderreichen Familie bei einem Tagesverdienste des Mannes von 2,50 oder 3 M., wie es mitunter der Fall ist, nicht möglich, davon allein alle Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Schon für Brot muß in solchen Familien sehr häufig 1 M. täglich verausgabt werden. Wehlich liegen die Verhältnisse, wenn die Mutter Witwe ist.“ Das ist gewiß zutreffend. Es geht daraus hervor, daß die Kinderarbeit und ihre schädlichen Folgen nur beseitigt werden können, wenn auch der sozialen Not der Eltern die genügt sind, mit ihren Kindern in der Heimarbeit zu frohen, ein Ende bereitet wird. Darüber aber kann kein Zweifel herrschen, daß die Kinderausbeutung in der Heimarbeit höchst schädlich wirkt auf die Entwicklung der Massen. Das zeigt auch folgende Stelle in dem Bericht der Inspektorin des Dresdener Bezirks: „Einige Lehrer von Schulgemeinden, in denen die Heimarbeit erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit Eingang gefunden hat, klagten über den Rückgang der geistigen Frische und Aufnahmefähigkeit der Kinder. Bemerkenswert ist auch die in solchen Orten beobachtete stark verminderte Benutzung der Schulbibliotheken durch die Kinder, denen nach Aussage der Lehrer keine Zeit mehr zum Lesen gewährt würde. Neben diesen unmittelbaren Einflüssen der Heimarbeit kommen andere gewohnheitsmäßige Verflüchtigungen der Eltern an ihren Kindern zur Kenntnis der Beamtin. So wurde ihr mitgeteilt, daß Mütter ihren kleinen Kindern, um sie ruhig zu erhalten und durch sie in ihrer Arbeit nicht gestört zu werden, häufig sogenannte Schlaftropfen verabreichen, deren fortwährender Gebrauch die geistige Entwicklung der Kinder ungünstig beeinflussen soll.“ Das sind höchst bedauerliche Zustände. Hier wird nachgewiesen, daß die Kinderarbeit in der Heimindustrie die geistige Entwicklung der Kinder auf das Ärgste gefährdet.

Erfreulich hierbei ist, daß sich bei Arbeitern auch die Erkenntnis von der Schädlichkeit zu regen beginnt. Folgendes spricht dafür folgende Stelle im Bericht der Dresdener Beamtin: „Bei den Nachtrevisionsen konnte beobachtet werden, daß die Bevölkerung den wohlmeinenden Absichten des Gesetzes im allgemeinen etwas mehr Verständnis entgegenbrachte als bisher, und daß sie vor allen Dingen der mit einer übermäßigen heimindustriellen Beschäftigung verbundenen gesundheitlichen Gefährdung der Kinder größere Aufmerksamkeit zuwenden beginnt. So klagten einige Stoffsabrikanten der Beamtin gegenüber, ohne deren dienstliche Eigenschaft zu kennen, über zunehmenden Mangel an findlichen Arbeitskräften für die Zwecke der Stofflektüre, der auf die Einflüsse der Arbeitsgebundene zurückzuführen sei. Häufig hätten Eltern erklärt, daß die Beschäftigung ihrer Kinder mit Nachtarbeit für deren Gesundheit bedenklich sei, und daß sie außerdem die Löhne der erwachsenen Arbeiter drückte.“ Hoffentlich bringt diese bessere Erkenntnis in immer weitere Kreise der Arbeiterschaft. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Kinderarbeit ist durch Kinderarbeitsgesetz und Kontrolle allein nicht möglich, sie ist nur zu erreichen, wenn gleichzeitig auch der Not in den Arbeiterfamilien gesteuert wird.

Die neue Straf-Prozessordnung.

Eine einschneidende Kritik der neuen „liberalen“ Strafprozessordnung übte die Frankfurter Tagespost; wir geben daraus einige der wichtigsten Ausführungen wieder: Der Entwurf der neuen Strafprozessordnung ist ein echt preussisches Gewächs und dazu eines aus der Blodzeit, bestimmt vom Blodreichstag geschlossen zu werden. Einige technische Fortschritte, die beim besten Willen nicht mehr verlangt werden konnten, wenn Preußen-Deutschland nicht zum Geißel aller Juristen der Welt werden sollte, sind zusammengeleimt mit höchst bedenklichen Rückschritten, nach denen die Reaktionsäre längst sich gefehlt hatten. Von einer grundsätzlichen Modernisierung der veralteten Bestimmungen ist überhaupt nicht die Rede. Die scheinbare Vermehrung der Mitwirkung der Laien an der Rechtsprechung, die Einführung der Berufung gegen Strafkammerurteile bedeuten nur Sand in die Augen. Erstens werden die bisherigen Schöffengerichte, fast für das ganze Gebiet der Rechtsvereine, ersetzt durch den gelehrten Einzelrichter; die Mitwirkung von Volksschichtern ist also gerade für die große Masse der leichten Verurteilungen ausgeschlossen, die das Volk zumeist vor Gericht führen. Wir können heute nicht wissen, welche Handlung der Arbeiterbewegung etwa das häufigste Verbrechen als Hebertretung unter Strafe stellen wird. Mit dem groben Unfug wird ja heute schon aller mög-

licher Mißbrauch getrieben. Alle diese Hebertretungen würden dann aber von einem gelehrten Einzelrichter, nicht mehr vom Schöffengericht, im Geschwinderfahren abgeurteilt werden; es wäre ein Luell unerschöpflicher Schikanen gerade der lebendigen Arbeiterbewegung in ihren wirtschaftlichen Kämpfen.

Das Kollenelement ist aber zweitens, obwohl die Schöffengerichte für Vergehen bestehen bleiben, und die Strafkammer für gewisse Vergehen und Verbrechen mit zwei Richtern und drei Schöffern künftig besetzt werden sollen, insofern wieder entkräftet, als alle Berufungsinstanzen ausschließlich mit gelehrten Richtern besetzt werden. Von den dringenden grundsätzlichen Reformen ist keine einzige in dieser Neuordnung in Angriff genommen, geschweige durchgeführt worden. Das wahrhaft mittelalterliche geheime inquisitorische Vorverfahren ist gegen den Widerpruch aller bedeutenden Sachleute fast ungeschwächt beibehalten worden. Die Untersuchungshöft ist nur ganz wenig gemildert und für bestimmte Fälle gegen allerzügige Willkür gesichert worden. Alle diese kleinen Verbesserungen aber werden weit aufgehoben durch die Einschränkung des Beweisverfahrens, der wichtigsten Verteidigungsrechte. Die größere Freiheit der Verteidigung in der Ausdehnung der Beweisaufnahme war einer der wenigen Lichtpunkte in der alten Strafprozessordnung. Künftig wird das Ermessen des Gerichts eine schänerer Rolle spielen. Bis her durfte das Gericht, sofern die Beweismittel von der Verteidigung zur Stelle geschafft waren, die Beweisanträge nicht ablehnen. Künftig wird dieses bedeutsame Recht der Verteidigung nur noch bei Verhandlungen vor dem Reichsgericht und dem Schwurgericht aufrecht erhalten, nicht aber mehr bei Verhandlungen vor dem Landgerichte. Es ist kein genügender Schutz gegen Willkür, daß die Ablehnung von Beweisanträgen in diesem Falle eines einstimmigen Beschlusses des Gerichts bedarf. Das ist eine der empfindlichsten und folgenreichsten Verkünderungen des neuen Entwurfs. Von unerer Forderung einer kostenfreien Rechtsprechung und eines geänderten Rechtsbestandes ist nichts in dem Entwurf zu bemerken.

Eine der ärgsten Verschlechterungen und gefährlichsten reaktionären Veruche ist die Bestimmung des neuen Entwurfs des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit. Es wird mit diesen neuen Bestimmungen nicht mehr und nicht weniger erreicht, als so ziemlich alle Presseproteste unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. Es ist damit ein Ausnahmefalles gegen die Presse geschaffen und eine der wichtigsten Errungenschaften früherer Kämpfe, die Pressefreiheit, auf schwerste gefährdet. Der neue § 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„In Strafsachen kann das Gericht nach freiem Ermessen die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn das Verfahren sich gegen einen Jugendlichen richtet.“

Das gleiche gilt, wenn das Verfahren eine nach den §§ 185 bis 187, 189 des Strafgesetzbuchs strafbare Verletzung betrifft und einer der Beteiligten die Ausschließung der Öffentlichkeit beantragt. Mit dem ersten Absatz kann man sich einverstanden erklären. Die einschneidende Presse hat auf bisher darauf gehalten, im Verfahren gegen Jugendliche wenigstens nicht die Namen der Angeklagten zu nennen. Dagegen ist der zweite Teil, der ganz allgemein, sofern bloß einer der Beteiligten den Antrag stellt, den Ausschluß der Öffentlichkeit zuläßt, eine Unterbindung unseres bedeutungsvollsten Grundrechts der öffentlichen Kritik durch die Presse. Die Presse würde geradezu vogelfrei werden, wenn sie auf das einzige Mittel verächtet müßte, durch die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens das Publikum zum Richter über ihr Vergehen zu machen.

Es handelt sich nach diesem Entwurf durchaus nicht etwa um die Ausschließung der Öffentlichkeit bei sogenannten unsittlichen oder staatsgefährlichen Dingen. In diesen Fällen ist auch nach dem heute geltenden Recht und auch nach der Novelle der Ausschluß der Öffentlichkeit ohnehin zulässig. Wird die neue Bestimmung aber Recht, so ist schlechterdings jede Kritik der Presse der Willkür der Justiz ausgeliefert. Man stelle sich vor, daß etwa eine Bestreitungsfaffäre, wie sie gegenwärtig in Prag aufgedeckt worden ist, oder eine Dreyfusaffäre in Preußen-Deutschland durch die Presse enthüllt wird. Die schuldigen Verbrecher brauchen dann einfach nur eine Klage wegen Verleumdung gegen die Presse anzustrengen, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen und der verklagten Zeitung wird dann leicht und ohne jeden Schaden für den Kläger das Soudverf gelegt, indem sie wegen irgend einer formalen Verleumdung, die immer zu finden ist, verurteilt wird, obwohl sie in der Sache vollständig recht hatte.

Die neue Bestimmung ist ein Schußparagrah für alle herrschende Korruption, für die Ganzer und Schurken der herrschenden Gesellschaft. Die öffentliche Kritik der Presse, geschützt durch die Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, war bisher eines der wenigen Kampfmittel des Volkes gegen die Bewaltigungen und Verbrechen der herrschenden Klassen. Dieses Kampfmittel wird durch die „Reform“ zerstört. Aber noch schlimmer. Bis her betrug der § 171 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 klipp und klar: „Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.“

arten
Photograph
1.80
Photographien
3 R. an
Jänig
Seite 12.
Fahrer
teile
Eisenbahn
Kleider
Kart 2 M.
n. Post
e. Berlin
Dresden
e. Güter
Kart 2 M.
n. Post
e. Berlin
Dresden
e. Güter
Kart 2 M.
n. Post
e. Berlin
Dresden
e. Güter